



RU4-U-906/001-2017

RU4-U-907/001-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Johann Lang

15205

08. März 2018

Betrifft

Kattner-Nagelhofer GesBR sowie Michael Kattner, Neuerrichtung von Putenställen, Gst. Nr. 915/1 u. 944/2 KG Öhling bzw. Erweiterung bestehender Putenmastställe, Gst. Nr. 946 u. 915/4, KG Öhling; Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G

Bescheid

Spruch

I. Feststellung

Es wird festgestellt, dass das im Betreff bezeichnete und in weiterer Folge näher beschriebene Vorhaben der Kattner-Nagelhofer GesBR sowie von Herrn Michael Kattner, beide vertreten durch die NÖ Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, nämlich die Neuerrichtung sowie die Erweiterung von bestehenden Putenmastställen in 3312 Oed bei Amstetten, KG Öhling, keinen Tatbestand im Sinn des § 3a iVm Z 43 des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

I. Kostenentscheidung

Die Kattner-Nagelhofer GesBR sowie Herr Michael Kattner, beide vertreten durch die NÖ Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, werden zur ungeteilten Hand verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 9,05** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7, § 3a, Anhang 1 Z 43 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 111/2017

§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018, II. A. Allg. Teil, Ziffer 2, LGBl. Nr. 96/2017 idF. LGBl. Nr. 16/2018

Begründung

Anträge/Sachverhalt/Beweiserhebung

Herr **Michael Kattner** beantragt mit dem Schreiben vom 07. August 2017 die Feststellung, ob für die Errichtung eines Putenmaststalls für 9.600 Hennen auf dem Grundstück Nr. 944/2 in der KG Öhling die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die **Kattner-Nagelhofer GesBR**, vertreten durch Herrn Martin Kattner, beantragt mit einem separaten Schreiben vom 07. August 2017 die Feststellung, ob für die Errichtung eines Putenmaststalls für 4.800 Hähne und 2.400 Hennen auf dem Grundstück Nr. 915/4 in der KG Öhling die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Beiden Anträgen ist ein Protokoll einer Ausbreitungsrechnung der NÖ Landwirtschaftskammer, jeweils ohne Datumsangabe, beigegeben.

Der Antrag von Michael Kattner wird unter der Aktenzahl RU4-U-906/01-2017, jener der Kattner-Nagelhofer GesBR unter der Aktenzahl RU4-U-907/01-2017, protokolliert und bearbeitet. Im Ermittlungsverfahren tritt die NÖ Landwirtschaftskammer unter Berufung auf

ihre Vertretungsbefugnis gemäß § 10 AVG als Vertreterin der beiden Antragsteller und insoweit Kontaktperson gegenüber der Behörde auf.

Die Ermittlungen fokussieren auf die Feststellung des wahren Sachverhaltes und sind in den genannten Verfahrensakten penibel dokumentiert. Letztendlich können diese Ermittlungen mit Hilfe der agrartechnischen Stellungnahme vom 19. Februar 2018, GBA MD-H-11013/001-2018, insoweit abgeschlossen werden, als sich der **wahre Sachverhalt** wie folgt festlegen lässt:

1. Die Vorhaben von Herrn Michael Kattner und der Kattner-Nagelhofer GesBR stehen in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang iSv § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 und sind daher als **ein Vorhaben** zu qualifizieren. Insoweit ist es rechters, über die beiden zugrundeliegenden Feststellungsanträge in einem bescheidmäßig zu befinden.

2. Als **beurteilungsrelevanter Bestand** liegen vor -

Stall A: Herr Martin Kattner, Pyhra 75, 3312 Oed, LFBIS-Nr. 1232533, betreibt einen Stall auf dem Grundstück Nr. 946 der KG Öhling. Dieser wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Oed-Öhling vom 13. Mai 1992, Zl. 292/4/92, zur Haltung von 22.000 Stück Masthühnern bewilligt. Ab einem späteren Zeitpunkt, im VIS dokumentiert jedenfalls ab dem Jahr 2006, wurden in diesem Stall keine Masthühner, sondern Puten gehalten. Die Kapazität wird im VIS zuletzt mit 4.300 Plätzen für Puten beziffert. Eine baurechtliche Bewilligung für diese Nutzungsänderung liegt nicht vor. Aus steuerlichen Gründen (Erhalt der Pauschalierung für den Betrieb Andrea und Andreas Nagelhofer, Pyhra 76, 3312 Oed, LFBIS-Nr. 4865600) wurde dieser Stall für jeweils einen Mastdurchgang im Jahr mit Puten an die Ehegatten Andrea und Andreas Nagelhofer vermietet. Im VIS wird dieser Betrieb fälschlicherweise als Ges.n.b.R. geführt, die Kapazität der Tierhaltung wird mit 4.000 Plätzen für Puten angegeben.

Stall B: Mit Bescheid der Baubehörde vom 26. Mai 2008, Zl. 289/4/08, wurde den beiden Nachbarn Martin Kattner und Karl Nagelhofer die Errichtung eines Stalles für die Haltung von Puten auf dem Grundstück Nr. 915/4 der KG Öhling bewilligt. Herr Karl Nagelhofer ist der Vater von Herrn Andreas Nagelhofer, die Betriebsübergabe ist bereits erfolgt. Nunmehr führen Herr Martin Kattner und Herr Andreas Nagelhofer den Stall in Form einer Ges.n.b.R. mit der LFBIS-Nr. 4694503. Dem Bescheid

der Baubehörde kann keine Kapazität entnommen werden. Es wurde aber als Teil der Einreichunterlagen im Sinne des §19 NÖ Bauordnung 1996 ein Betriebskonzept vorgelegt, aus dem sich eine geplante Kapazität von 6.000 Puten ergibt. Auch im VIS wird eine Kapazität von 6.000 Plätzen für Puten genannt.

3. Der dargestellte Bestand soll durch das geplante Vorhaben erweitert werden, so dass von einem **Änderungsvorhaben** im Rechtssinn auszugehen ist. Dabei soll -
 - a. der für die Masthühnerhaltung (22.000 Plätze) bewilligte Stall A einen Außenscharrraum erhalten, der künftig für die Haltung von Puten (4.800) genutzt werden soll.
 - b. der 2008 bewilligte Stall B einen Außenscharrraum erhalten, wodurch sich die bisher nutzbare Kapazität von 6.000 Puten auf eine nutzbare Kapazität von 7.200 Puten erhöht.
 - c. ein neuer Stall C von der Kattner-Nagelhofer GesBR für 7.200 Puten (4.800 Hähner u. 2.400 Hennen) südlich des auf dem Grundstück Nr. 915/4 bestehenden Stalles B hinzukommen.
 - d. ein neuer Stall D von Michael Kattner (Pyhra 75, 3312 Oed, LFBIS-Nr. 5110378, Sohn von Martin Kattner) für 9.600 Puten (Hennen) auf dem Grundstück Nr. 935, KG Öhling, hinzukommen.
4. Der Vorhabenstandort liegt im **Siedlungsgebiet** der KG Öhling.

Diese Ausführungen zum wahren Sachverhalt gründen in den aktengemäß dokumentierten Angaben und Informationen der NÖ Landwirtschaftskammer sowie der vom agrartechnischen Amtssachverständigen befragten Konsenswerber und der Baubehörde bzw. den aus dem Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) gezogenen Erkenntnissen.

Den in diesem Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Beteiligten wird nachweislich die Gelegenheit zur Äußerung im Gegenstand gegeben. Davon nimmt die NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 11. September 2017 Gebrauch und verbleibt angesichts der laufenden Ermittlungen in ihrer Aussage unverbindlich. Auf die Angaben und Informationen der Konsenswerber ist in diesem Zusammenhang nochmals zu verweisen.

Sachverhaltsgemäß werden die nachstehend angeführten Rechtsbestimmungen als **entscheidungsrelevant** erachtet:

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhangs 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhangs 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist. (Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe: 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze 42 500 Mastgeflügelplätze
------	--	--	---

			<p>1 400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze <i>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.</i></p>
--	--	--	--

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
E	Siedlungsgebiet	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

Rechtliche Erwägungen

Tatbestandssubsumption

Das Vorhaben ist sachverhaltsgemäß dem Anlagentypus gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 zuzurechnen und als Änderung (Erweiterung) des am bezeichneten Standort befindlichen oberwähnten Anlagenbestandes zu qualifizieren, sodass auch die Änderungsbestimmungen des § 3a leg. cit. gegenständlich angesprochen und prüfrelevant sind.

Beweiswürdigung

Der als wahr ermittelte Sachverhalt ist ausschließlich auf die einschlägigen Angaben und Informationen der Konsenswerber und seiner Verfahrensvertretung sowie der Baubehörde und eines öffentlichen Registers zurückzuführen. Insoweit spricht für ihn die Vermutung der Richtigkeit und Unwidersprochenheit. Tatsächlich wird er von Niemand in Abrede gestellt.

Demnach ist vor allem auch erwiesen, dass im Gegenstand ein Vorhaben iSv § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 vorliegt und die Tatbestandsbeurteilung von einem gemischten Bestand, nämlich Mastgeflügel und Puten (Truthühner), auszugehen hat. Das dabei erzielte Berechnungsergebnis des agrartechnischen Amtssachverständigen in Hinblick auf die Tat-

bestandserfüllung von Z 43b) leg. cit. ist nachvollziehbar und als richtig von der Behörde verifiziert. Betreffend die Tatbestandserfüllung von Z 43a) leg. cit. hat die Behörde einen gemischten Bestand von 46,34% und einen geplanten Bestand von 60% errechnet. Folgerichtig kommt es hier zu einer realen Kapazitätsausweitung von 13,66% und im Fall der Z 43b) leg. cit. zu einer solchen von 5,2%.

Rechtliche Beurteilung

Sachverhaltsgemäß stehen im Gegenstand Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Puten (Truthühner) und Mastgeflügel der Z 43 leg. cit. in Betracht. Dabei sind je nach Tatbestand von lit a) und lit b) unterschiedliche Mengenschwellen für das Auslösen der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht normiert.

In beiden Fällen werden jedoch die in Betracht gezogenen Tiere in Gruppen eingeteilt. Nach geltender Rechtsmeinung stellt jede dieser Gruppen eine eigene Bestandseinheit dar. Je nach der Zuordnung zu einer solchen Bestandseinheit ist im Einzelfall von einem einheitlichen oder gemischten Bestand auszugehen (vgl. *BVwG* vom 28.08.2014, W109 2008471-1; 04.11.2016, W109 2130517-1; 07.11.2016, W102 2134866-1). Angesichts dessen ist daher gegenständlich von einem gemischten Bestand auszugehen.

Die in Hinblick auf die Tatbestände der Z 43a) und b) leg. cit. angestellten Berechnungen führen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass diese gemischten Bestände nicht tatbestands-erfüllend sind. Das heißt, die Prozentsätze der erreichten Platzzahlen ergeben in Summe keine 100%.

In weiterer Folge ist auch evident, dass die errechneten realen Kapazitätsausweitungen unter der, in § 3a Abs. 5 und 6 leg. cit. normierten, Geringfügigkeitsschwelle von 25% des Schwellenwertes nach Z 43 leg. cit. liegen. Das bedeutet, dass die geplanten Vorhaben-änderungen jedenfalls keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. In Einem sind auch keine weiterführenden Kumulationsprüfungen anzustellen.

In Ansehung dessen ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen. Die Kostenvorschreibung gründet auf den zitierten einschlägigen Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Herrn Michael Kattner, Pyhra 75, 3312 Oed bei Amstetten
2. Herrn Martin Kattner, Pyhra 75, 3312 Oed bei Amstetten
3. Herrn Andreas Nagelhofer, Phyra 76, 3312 Oed bei Amstetten
4. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
5. Marktgemeinde Oed-Oehling, z.H. der Frau Bürgermeister, Mostviertelplatz 1, 3362 Oehling
6. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
7. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
8. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
9. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g

